

AMTS BLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.

Abonnementspreis vierteljährig 3 K. Erscheint am 1. und 15. eines jeden Monates

Nr. 2. 15. April 1916. 1. Jahrg.

8.

Unterstützungen russischer Untertanen.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 22.|I. 1916 Op. M. V. Nr. 6561 |P. v. (Q. M. V. Nr 5815) und vom 4.|III. 1916 M. V. Nr. 19039|S. (vom 2.|II. |1916 |A. K. Befehl Nr. 21 und vom 8.|III. 1916 Q. M. V. Nr. 15829), können Unterstützungen vom 1. März l. J. ausbezahlt werden und zwar:

A.) Den zurückgebliebenen russischen Beamten, und Dienern, die ihr Amt weiterversehen.

B.) Den russischen Pensionisten.

C.) Den zurückgebliebenen Familien russischer Staatsangestellter, die weiterhin in aktiver Dienstleistung verblieben sind.

ad A.

Den dauernd sich aufhaltenden russischen Pensionisten können regelmässige, monatliche Unterstützungen bis zur Hälfte der ihnen zukommenden Ruhegenüsse ausgezahlt werden, wenn sie:

1.) sich als solche gehörig legitimieren,

2.) wenn sie sich im okkupierten Gebiete dauernd aufhalten,

3.) ihren Pensionsanspruch dokumentarisch nachweisen (auch noch in deutsche eventuell in polnische Sprache übersetzt),

4.) über keine privaten Mittel verfügen, und

5.) völlig unbedenktich und politisch einwandfrei sind.

Die Gesuche, in welchen die Petenten ihre Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnisse genau zu schildern haben, sind mit den bezüglichen russischen Dokumenten dem Wójt (dem Bürgermeister) zu übergeben, welcher die Wahrheit der Gesuchsangaben bestätigt und das Gesuch samt Beilagen dem Kreiskommando unverzüglich vorzulegen hat. Unter „Pensionisten" im obigen Sinne sind Diener, Beamte, Offiziere auch alle russischen Kriegsinvaliden, ferner jene Witwen und Waisen zu verstehen, welche bisher Pensionen bezw. Erziehungsbeiträge vom russischen Staate bezogen haben.

ad A und B.

Diese Beiträge sind: Für die Beamten und Diener, die weiterhin in ihrem Amte verblieben sind, die Hälfte der ihnen von russischem Staate ausgezahlten Pension, für die Pensionisten hingegen

a.) die volle Pension, wenn diese nach der Pensionsurkunde oder der letzten Bezugsanweisung den Betrag von 20. Kronen (10 Rubel) monatlich nicht übersteigt;

b.) ein Betrag von 20 Kronen monatlich bei einem Pensionsbeznge von 20 bis 40 Kronen (10 bis 20 Rubel);

c.) die Hälfte der Pension bei Pensionsbezügen von mehr als 40 Kronen (20 Rubel);

d.) Witwen und Waisen nach Staatsangestellten sind die Pensionsbezüge nach denselben Stufen auszuzahlen.

ad C.

Den in okkupiertem Gebiete verbleibenden Angehörigen der russischen Staatsangestellten, sofern dieselben tatsächlich des notwendigen Lebensunterhaltes entbehren und auf eine gesetzmässige Pension keinen Anspruch haben, können fortlaufende Unterstützungen von 60 h täglich für jedes im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von über 5 Jahren, von 30 h täglich für Familienmitglieder unter 5 Jahren und von 1 Krone täglich für alleinstehende Personen zuerkannt werden.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer in gemeinsamem Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 45. K pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein als der letzt bezogene Gehalt des Familienerhalters.

Diese Unterstützungsbeiträge werden monatlich im nachhinein ausbezahlt werden.

Die diesbezüglichen Gesuche sind stempelfrei und müssen genaue Angaben enthalten und zwar:

1.) den russischen Dienstcharakter des Bittstellers

bezw. abwesenden Familienhauptes;

2.) die Höhe der vor dem Kriege bezogenen Gebühren;

3.) Vor- und Zuname und Alter der unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen;

4.) den Beweis, dass die Bittsteller über keine privaten Mittel verfügen und

5.) völlig unbedenklich und politisch einwandfrei sind.

Die Bittsteller haben die gehörig instruierten Gesuche gleichfalls auf den vorgeschriebenen Bogen der „Anmeldung", welche mit h. o. Erlasse v. 16. II l. J. Zl. 926 P. A. übermittelt wurden, dem Gemeindeamte vorzulegen (Magistrate), der dieselben unter Anschluss einer Begutachtung im Sinne der obigen Vorschrift an das k. u. k. Kreiskommando weiterleitet.

Das Gemeindeamt (Magistrat) ist verpflichtet, allfällige Veränderungen in den Familienverhältnissen der unter A, B und C erwähnten Personen, vom Augenblicke der Einreichung der Gesuche angefangen, anher bekanntzugeben.

9.

Unterstützung der Angehörigen polnischer Legionäre fremder Staatsangehörigkeit.

Den Angehörigen von polnischen Legionären fremder Staatsangehörigkeit, die sich in den von österreich,-ungarischen und deutschen Truppen besetzten Gebieten von Russisch Polen dauernd aufhalten, kann eine gnadenweise Unterstützung zufolge des Erlasses des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 16. Dezember 1915 Op. M. V. P. Nr. 122.674 aus dem gemeinsamen Heeresetat gewährt werden.

Die Gewährung dieser Unterstützung ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft,

a.) dass der Unterhalt der in Betracht kommenden Angehörigen bisher im wesentlichen von dem Arbeitseinkommen des Legionärs abhängig war und durch dessen Eintritt in die Legion gefährdet worden ist;

b.) dass sie nachgewiesenermassen hilfsbedürftig sind und

c.) dass sie keinen Anspruch auf die Familiengebühren haben.

Als Angehörige gelten:

a.) die Ehefrau und die ehelichen Nachkommen des Legionärs,

b.) seine ehelichen Vorfahren (Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern), seine Geschwister und Schwiegereltern,

c.) die uneheliche Mutter des Legionärs und seine unehelichen Kinder,

d.) die Stiefeltern des Legionärs und die von seiner Ehegattin in die Ehe mitgebrachten Kinder aus einer früheren Ehe und

e.) die Mutter und der eheliche Vater der unehelichen Mutter des Legionärs.

Unter Geschwister sind auch Stiefgeschwister zu verstehen, wenn sie einen gemeinsamen Elternteil besitzen.

Dagegen sind diejenigen Geschwister nicht unterstützungsberechtigt, die uneheliche Kinder sind.

Das Ansuchen um Zuerkennung der Unterstützungen ist von dem Legionär oder von seinen Angehörigen unter Nachweis der vorerwähnten Voraussetzungen bei dem k. u. k. Kreiskommando in Tomaszow oder beim zuständigen Gendarmerieposten, zwecks Weiterleitung an das Kreiskommando einzubringen.

Dieser Nachweis wird dann als erbracht anzusehen sein, wenn eine Bestätigung der Gemeindevorstehung und des Seelsorgers des Aufenthaltsortes, in Ermangelung einer solchen eine Bestätigung von seitens der in Russisch-Polen befindlichen Militärsektion des Obersten polnischen Nationalkomitees dem Kreiskommando zu diesem Zwecke namhaft gemachten Vertrauensmännern, bezw. von den einzelnen bei den k. u. k. Kreiskomanden eingeteilten Werbekommisären für die polnische Legion beigebracht wird.

Unterstützungsbedürftige Angehörige, die in dem deutschen Verwaltungsgebiete wohnen, haben ihr mit den gleichen Nachweisen versehenes Gesuch beim „Verwaltungschef bei dem kaiserlich deutschen Generalgouvernement Warschau" einzubringen.

Letzteres wird nach gepflogenen Erhebungen, die Gesuche an das Generalgouvernement in Lublin leiten, welchem die Prüfung der Gesuche obliegt.

Über die Höhe der ihnen zuerkannten Unterstützungen, Bezugsmodalitäten etc. werden die Gesuchsteller von den deutschen Verwaltungsbehörden verständigt werden.

Der Unterstützungsbeitrag besteht für jeden Unterstützungsbedürftgen Angegörigen in

a.) einer Unterhaltsgebühr in der Höhe von 80 h pro Tag und

b.) wenn der betreffende Angehörige auf Wohnungsmiete angewiesen ist, in einem der Hälfte der Unterhaltsgebühr gleichkommenden Mietzinsbeitrage, das sind 40 h pro Tag.

Für ein Kind unter 8 Jahren ist der Unterstützungsbeitrag nur halb so gross, beträgt also 40 h oder, wenn eine Wohnungsmiete in Betracht kommt, 40 h und 20 h, das sind 60 h pro Tag.

Für die im deutschen Verwaltungsgebiet wohnenden Unterstützungsbedürftigen werden diese Beträge nach dem jeweiligen Handelskurse in Mark umgerechnet, von den deutschen Verwaltungsbehörden vorschussweise gegen Refundierung ausbezahlt.

Die Gesamtsumme der den Angehörigen eines Legionärs gewährten Mietzinsbeiträge darf jedoch in keinem Falle den tatsächlich gezahlten Mietzins überschreiten. Ferner darf die tägliche Unterstätzung für alle

Angehörigen zusammen nicht mehr betragen, als der durchschnittliche Tagesverdienst des Legionärs.

Die Unterstützungen können vom Tage der Ablegung des Landsturmeides, soferne jedoch die Einrükkung später erfolgte, erst vom Zeitpunkte der Einrükkung bis zum Ausscheiden aus der Legion u. s. w. in Anweisung gebracht werden.

Genesungsurlaube und sonstige unverschuldete Unterbrechung der aktiven Militärdienstleistung verwirken nicht die Unterstützungen. Dagegen ist die Unterstützung mit dem Tage der Desertion des Legionärs, ebenso mit dem Tage der Rechtskraft des gerichtlichen Erkenntnisses, mit dem der betreffende Legionär zu einer schweren Kerkerstrafe oder zu einer härteren Strafe verurteilt wurde, einzustellen,

In Fällen, in denen ein Legionär als invalid aus der Legion ausscheidet und ausserstande ist, für den Unterhalt seiner Angehörigen hinreichend zu sorgen, sine die Unterstützungen bei Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit vorläufig weiter in Auszahlung zu bringen.

Wenn der Legionär im Gefecht getötet wurde oder nach einem solchen vermisst wird oder infolge einer Beschädigung im aktiven Militärdienste oder infolge einer durch diese Dienstleistung veranlassten Krankheit stirbt, sind für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit die Unterstützungen den Hinterbliebenen (Angehörigen) vorläufig weiter auszuzahlen.

Alle Gesuche werden im eigenen Wirkungskreise des Kreiskommandos **endgültig** entschieden.

Für die Auszahlung, Evidenzhaltung und Einstellung der gnadenweisen Unterstützungen gelten folgende Bestimmungen:

1.) Über die zuerkannten Unterstützungen erhalten die Angehörigen einen Zahlungsbogen.

Die Unterstützungen sind halbmonatlich im vorhinein, am 1. und 16. jeden Monates auszuzahlen.

2,) Die Unterstützungen sind bei der Kassa des Kreiskommandos in Anweisung zu bringen.

Für die Auszahlung selbst sind bei der Kassa Zahlungslisten in duplo (Durchdruck) zu führen.

Die Auszahlung kann jedoch auch im Wege der Gendarmerieposten erfolgen, wobei folgender Vorgang einzuhalten ist;

Die Bezugsberechtigten haben bei Vorweisung des Zahlungsbogens die ungestempelte Quittung beim nächsten zuständigen Gendarmerieposten, u. zw. ca. 6 Tage vor Anfall der Auszahlung, einzubringen.

Die Gendarmen notieren das Nr. des Zahlungsbogens auf der Quittung, geben den ersteren dem Bezugsberechtigten zurück, senden die Quittungen mit einem Verzeichnis, in welchem auch die Geldbeträge notiert sind, an das zuständige Kreiskommando ein. Die Kassa des letzteren sendet die entfallende Gesamtsumme mit der Nominalkonsignation des Gendarmeriepostens an diesen Posten u. zw. so, dass das Geld am 1. bezw. 16. eines jeden Monats von den Bezugsberechtigten beim Gendarmerieposten gegen Bestätigung in der Nominalkonsignation persönlich behoben werden kann.

Die bestätigte Nominalkonsignation ist bis Ende des Monats dem Kreiskommando vorzulegen und den bezüglichen Zahlungslisten zuzulegen. Etwa nicht zur Auszahlung gelangte Beträge sind an die Kreiskassa abzuführen.

Die Gendarmerieposten, in dessen Bereich die Bezugsberechtigten ihren Wohnsitz haben, sind verpflichtet alle Veränderungen in den Verhältnissen des Legionärs oder seiner Angehörigen unverweilt dem Kreiskommando zur Kenntnis zu bringen.

Die Gendarmen müssen demnach stets über alle persönlichen Verhältnisse der Bezugsberechtigten informiert sein.

Von dieser Verfügung ist die Bevölkerung des unterstehenden Rayons in Kenntnis zu setzen.

10.

Freiwilliger Eintritt von Angehörigen Kongresspolens in die österreichisch-ungarische bewaffnete Macht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 auf Grund des § 19, Punkt 7, des Wehrgesetzes die Allerhöchste Bewilligung zur Aufnahme fremder Staatsangehöriger in die bewaffnete Macht auf die Dauer des Krieges allergnädigst zu erteilen und mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. August 1915 allergnädigst zu verfügen geruht, dass der Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus Polen oder den angrenzenden okkupierten Gebieten im einzelnem Falle von der Zustimmung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs abhängig zu machen ist.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Verfügung wird im österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete die Aufnahme von Freiwilligen in die österreichisch-ungarische bewaffnete Macht unter folgenden Bedingungen erfolgen:

I.

Die Bewerber haben sich persönlich beim k. u. k. Kreiskommando ihres Aufenthaltsortes zu melden und die Ausweise über ihre Person und Identität, sowie nach Möglichkeit über ihre moralische Eignung zum Militärdienste und ihre politische Verlässlichkeit vorzulegen.

II.

Das Aufnahmsgesuch wird protokolliert (Muster A).

Die geistige und körperliche Eignung wird beim k. u. k. Kreiskommando vom Amtsarzte untersucht. Der Befund wird in das Protokoll eingetragen und mit „geeignet“ oder „nicht geignet“ qualifiziert.

III.

Das Aufnahmsgesuch wird abgewiesen, wenn der Bewerber

1.) das 17. Lebens jahr noch nicht vollendet hat, oder

2.) minderjährig ist und die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes nicht beibringt, oder

3.) infolge strafgerichtlicher Verurteilung nicht im Genusse der bürgerlichen Rechte ist, oder

4.) bei der ärztlichen Untersuchung (Punkt II) geistig oder körperlich nicht geeignet befunden wurde.

IV.

Wenn ein Abweisungsgrund (Punkt III) nicht vorliegt, werden die Bewerber am Sitze des k. u. k. Kreiskommandos in Unterstand und Verpflegung genommen, mit anderen tauglich erklärten Bewerbern gemeinsam untergebracht und zu Arbeiten verwendet, die dem Bildungsgrade und den Fähigkeiten des Einzelnen entsprechen.

V.

Gleichzeitig mit der provisorischen Unterbringung (Punkt IV) werden — soweit durch die vom Bewerber beigebrachten Ausweise seine moralische Eignung zum Militärdienste und seine politische Verlässlichkeit nicht zureichend dargetan ist — die notwendigen Erhebungen hierüber eingeleitet.

VI.

Wenn die moralische Eignung und die politische Verlässlichkeit des Bewerbers nach dem Ergebnisse der Erhebungen nicht dargetan ist, wird das Aufnahmsgesuch abgewiesen und der Bewerber aus der provisorischen Unterbringung entlassen.

VII.

Wenn die moralische Eignung und die politische Verlässlichkeit dargetan ist, hat das k. u. k. Kreiskommando auf dem kürzesten Wege — telegraphisch oder telephonisch — die Zustimmung des Militärgouverneurs zur Aufnahme in die bewaffnete Macht der österrreichisch-ungarischen Monarchie einzuholen.

Wird die Zustimmung verweigert, so wird das Aufnahmsgesuch abgewiesen und der Bewerber aus der provisorischen Unterbringung entlassen.

VIII.

Wird die Zustimmung des Militärgeneralgouverneurs erteilt, so stellt das k. u k. Kreiskommando dem Bewerber die Eintrittsbewilligung nach dem beiliegenden Muster B aus.

IX.

Sobald bei einem Kreiskommando wenigstens 25 mit der Eintrittsbewilligung beteilte Bewerber nach Punkt IV untergebracht sind, längstens aber sechs Wochen nach der Unterbringung, werden die Bewerber vom k. u. k. Kreiskommando unentgeltlich an den Sitz der zuständigen Ergänzungsbehörden befördert.

Zuständige Ergänzungsbehörde ist:

1.) Für die Kreise Piotrków, Noworadomsk, Opoczno, die Expositur des Ergänzungsbezirkskommandos Krakau in Piotrków;

2.) Für die Kreise Końsk, Radom, Kozienice, Iłża, Włoszczowa, Jędrzejów, Kielce, Pińczów, Busk, Sandomierz und Opatów die Expositur des Ergänzungsbezirkskommandos Krakau in Kielce;

3.) Für die Kreise Dąbrowa, Olkusz, Miechów das Ergänzungsbezirkskommando Krakau;

4.) Für die Kreise rechts der Weichsel das Ergänzungsbezirkskommando Przemyśl.

X.

Das k. u. k. Kreiskommando kann einzelne Bewerber von der Unterbringung im Sinne des Punktes IV befreien und sie zur selbständigen Meldung beim zuständigen Ergänzungskommando ermächtigen.

XI.

Die Abweisung des Aufnahmsgesuches im Sinne der Punkte III, VI oder VII ist endgiltig; ein schriftlicher Bescheid hierüber wird nicht ausgestellt.

Erzherzog Friedrich FM. m. p.

11.

Kundmachung.

Im Bereiche der k. u. k. Heeresbahn im Okkupationsgebiete Russisch Polens werden landesansäsige, ehemalige Eisenbahnbedienstete als Lokomotivführer, Lokomotivheizer, Bautechniker, Bauzeichner, Bahnwärter, Bahnrichter, kommerziele Hilfskräfte, Telegraphisten, Lampisten, Magazins- und Stationsarbeiter, Verschieber, Weichensteller, Zugsbegleiter und Werkstättenarbeiter (Professionisten in Heizhäusern) unter nachstehenden Bedingungen Verwendung finden:

Die Anstellungswerber müssen:

1. Sich zum k. u. k. Eisenbahnregimente freiwillig assentieren lassen;

2. die deutsche Sprache zum Dienstgebrauche beherrschen;

3. eine vierwöchige Probedienstleistung bei der Heeresbahn zur Zufriedenheit absolvieren und

4. die vom Kommando der k. u. k. Heeresbahn festgesetzte Prüfung aus den Verkehrs- und Signalvorschriften mit befriedigendem Erfolge ablegen.

Nichteisenbahner, die eine Verwendung bei der Heeresbagn anstreben, können sich unter dem Punkte 1 bis 4 genannten Bedingungen gleichfalls zum Eisenbahnregimente freiwillig assentieren lassen.

Nach zufriedenstellender Absolvierung der Probedienstleistung, wozu auch die erwähnte mit befriedigendem Erfolge abgelegte Dienstprüfung gehört, werden die Assentierten einzelnen Diensttsellen (Stationen, Heizhäusern und B. E. Sektionen usw.) zugewiesen und bezüglich der Gebühren dem bei der k. u. k. Heeresbahn eingeteilten übrigen Personale gleichgestellt.

Diese Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

a) Bahndienstzulage:
von K 5.— für Lokomotivführer;
von K 3.— für Lokomotivheizer, Telegraphisten, Werkstättenarbeiter, Bautechniker, kommerzielle Hilfskräfte,
von K 2.— für Zugsbegleiter, Bauzeichner, Bahnrichter, Verschieber,
von K 1.— für Weichensteller, Lampisten, Magazins- und Stationsarbeiter, Bahnwärter;

b.) Löhnung und Feldzulage eines Pioniers von zusammen 36 h, die volle Kriegsverpflegs-Portion samt Tabak in natura oder reluiert per 3 K 12 h per Tag, weiteres Bekleidung und Unterkunft.

Die Bahndienstzulagen sub a) werden erst nach absolvierter Probedienstleistung bei der Heeresbahn und nach abgelegter Dienstprüfung ausgefolgt werden.

Während der Probezeit werden vorstehende Gebühren sub b) (ohne Bahndienstzulagen) erfolgt.

Gesuche sind an das k. u. k. Eisenbahnersatsbaon zu richten und ehestens bei dem zuständigen k. u. k. Kreiskommanden einzubringen.

Es wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Angestelten lediglich im Eisenbahndienste auf Strecken der k. u. k. Heeresbahn westlich der Weichsel verwendet werden.

Auf die Verwendung in einer bestimmten Station oder Strecke kann nicht Anspruch erhoben werden.

Assentierte, die bei der Probedienstleistung nicht entsprechen, bezw. die erwähnte Dienstprüfung nicht bestehen, werden in das nicht aktive Dienstverhältnis zurückversetzt.

Radom, am 20. März 1916.

Der Kommandant der k. u. k. Heeresbahnen

Schaible Generalmajor.

12.

POSTWESEN.

I.

Seit 10. April l. J. ist mit Verordnung des A.O.K. Tel. Nr. 18612 vom 2. IV. l. J. (1. A. K.Q.V. Nr. 23374 vom 5. IV. l. J.) auch der Zivilbevölkerung der Postverkehr bei dem Postamte in Tomaszów gestattet.

Diesbezüglich werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1) Der Postverkehr erstreckt sich auf die Orte mit Postanstalten in Bełchatów, Biłgoraj, Busk. Chełm, Chęciny, Chmielnik, Dąbrowa, Działoszyce, Działoszyn, Gorzkowice, Granica, Hrubieszów, Janów, Jędrzejów, Kazimierza Wielka, Kielce, Klimontów, Kłomnice, Końsk, Koprzywnica, Kozienice, Kraśnik, Krasnystaw, Lubartów, Lublin, Miechów, Nowa Brzeźnica, Nowo Aleksandrya, Noworadomsk, Olkusz, Opatów, Opoczno, Ostrowiec, Pajęczno, Pilica, Pińczów, Piotrków, Prawda, Proszowice, Radom, Rudniki, Sandomierz, Skalbmierz, Skała, Skarzyska, Sławków, Słomniki, Staszów, Stopnica, Strzemieszyce, Sulejów, Szczekociny, Szczerców, Szydłów, Tomaszów, Włoszczowa, Wodzisław, Wolborz, Wolbrom, Żarki, Zamość, sowie zwischen diesen, Orten und Orten in der österrichisch-ungarischen Monarchie und dem deutsche Okkupierten Gebiete Polens.*) (Postanstalten: Alexandrowo, Bendzin, Brzeziny, Ciechanów, Częstochowa, Gostynin, Grodzisk, Grojec, Kalisz, Kolo, Konin, Kutno, Lenczyca, Lipno, Łódź, Łowicz, Mława, Pabianice, Płock, Przasnysz, Rawa, Rypin, Sieradz, Sterpe, Skierniewice, Słupiec, Sochaczew,

*) Korrespondenzen nach Deutschland und nach den deutschen okkupierten Gebiete Polens nur in deutscher Sprache.

Sosnowice, Tomaszów ad Brzeziny, Turek, Wieluń, Włocławek, Zduńska, Wola, Warszawa) und Deutschland.

Die Einführung des Zivilverkehres auch bei anderen Postämtern in russisch Polen wird rechtzeitig bekanntgegeben werden.

2) Zur Beförderung zugelassen sind:

a) Korrespondenzkarten

b) offene Briefe

c) Drucksachen (Zeitungen)

d) Warenproben

e) offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe.*)₂ Diese dürfen, wenn von Privatpersonen versendet, nur Dokumente, auf denen zum Zeichen der Unbedenklichkeit der Stempel eines militärischen Kommandos aufgedrückt ist, und Wertpapiere,*)₂ dagegen keinerlei schriftliche Mitteilungen und kein Bargeld enthalten. Die Briefe werden beim Postamte mit Siegellack verschlossen und hat hiezu der Aufgeber sein Privatsiegel mitzubringen.

f) Postanweisungen*)₂

g) Postsparkassenerlagscheine*)₂

h) aus dem österreichischen, ungarischen oder bosnisch-herzegowinischen Postgebiet ins Okkupationsgebiet auch Pakete ohne Wertangabe bis zum Höchstgewichte von 5 klg.

i) Telegramme.

3) Das Porto beträgt:

für Korrespondenzkarten			. . . .	5 h.
„ Briefe		bis 20 g.	.	10 „
	über 20	„ 250 „	.	20 „
„ Drucksachen		„ 50 „	.	3 „
„ „	„ 50	„ 100 „	.	5 „
„ „	„ 100	„ 250 „	.	10 „
„ „	„ 250	„ 500 „	.	20 „
„ „	„ 500	„ 1000 „	.	30 „

Den Zeitungsunternehmungen kann durch das Etappenoberkommando die Bewilligung erteilt werden, Zeitungen zu einem nach besonderen Bestimmungen ermässigten Zeitungsporto innerhalb des Okkupationsgebietes aufzugeben oder dahin zu senden.

für Warenproben		bis 250 g.	.	10 h
„ „	über 250	„ 350 „	.	20 „

*)₂ Das k. u. k. Etappenpostamt wird die Wertsendungen nicht den Briefsendungen beischliesen, sondern zuerst ein Aviso dem Gemeindeamte ausgeben.
Der Wójt ist verpflichtet das Aviso selbst oder durch den Soltys dem Adressaten zuzustellen.
Die Einhändigung der Wertsendung an den Adressaten wird erst gegen Rückschluss des mit dem Gemeindeams- siegel versehenen Avisos im k. u. k. Etappenpostamt in Tomaszów geschehen.
Für die richtige Einhändigung des Avisos an die Partei haftet der Gemeindevorsteher. Durch Abdrucken des Gemeinde- amtssiegels ist die Partei beglaubigt zur Behebung der Wertsendung.

Für Briefe mit Wertangabe:

an Gewichtsgebühr	. . . .	48 h
„ Wertgebühr bis 100 K	. . . . .	6 „
„ über 100 bis 600 K	. . . . . .	12 „
für je weitere 300 K	. . . .	6 „
„ Postanweisungen für je 50 K	. . .	10 „
„ Telegramme für das Wort 6 h mindestens		60 „

4) Alle Sendungen unterliegen dem Frankozwang. Zur Frankierung der Sendungen sind Militärpostfrankomarken zu verwenden. Dieselben sind derzeit nur beim Postamte erhältlich. Ausser Geldsorten der Kronenwährung werden solche der deutschen und der russischen Währung nach folgenden Umrechnungskursen angenommen:

a) deutsche Währung:

1 Mark	=	1.25 K.
50 Pfennige	=	62 h.
25 „	=	31 „
10 „	=	12 „
5 „	=	6 „
2 „	=	2 „
1 „	=	1 „

b) russische Währung:

1 Goldrubel	=	2.50 K.
1 Noten oder Silberrubel	=	2.— „
1 Kopeke	=	2 h.

5) Bei allen Postsendungen ist der Gebrauch einer die Überwachung erschwerenden Sprache oder Schrift (cyrillische-, hebräische- Geheim- oder Schnellschrift) unzulässig. Mitteilungen über militärische Verhältnisse irgendwelcher Art sind verboten.

6) Vom 10. April l. J. angefangen wird der Bestelldienst in Tomaszów eingeführt. Derselbe findet nur in Tomaszów statt.

Die Gemeinden Tomaszów (Stadt), Tomaszów (Pasieki), Majdan Górny, Tarnawatka und Rachanie haben täglich einmal zum Postamte nach Tomaszów Boten zu entsenden, welche alle Postsendungen der Gemeindeinsassen sowie die der Einwohner der zur Gemeinde gehörigen Dörfer, Gutshöfe, abzuholen und aufzugeben haben.

Dies geschieht auf folgende Weise: Die Gemeinde Tarnawatka übernimmt für die Gemeinden Krynice, Komarów und Kotlice; die Gemeinde Rachanie übernimmt für die Gemeinden Tyszowce, Czerkasy, Telatyn, Poturzyn und Dołhobyczew; die Gemeinde Majdan Górny für die Gemeinde Jarczów. Die Gemeinde Jarczów holt ihre Post in Majdan Górny ab.

Die Gemeinde Krynice entsendet einen Boten nach Tarnawatka und übernimmt ihre und

auch die Post für die Gemeinden Komarów und Kotlice.

Die Gemeinde Komarów entsendet einen Boten nach Krynice, der dort die Post für die Gemeinden Komarów und Kotlice zu übernehmen hat.

Die Gemeinde Kotlice holt ihre Post in Komarów ab.

Die Gemeinde Tyszowce entsendet einen Boten nach Rachanie zwecks Abholung der Post.

Die Gemeinde Czerkasy entsendet einen Boten nach Rachanie, der die Postsendungen für die Gemeinden Czerkasy, Telatyn, Poturzyn und Dołhobyczew zu übernehmen hat.

Die Gemeinde Telatyn entsendet einen Boten nach Czerkasy, der die Postsendungen für die Gemeinden Telatyn, Poturzyn und Dołhobyczew zu übernehmen hat.

Die Gemeinde Poturzyn entsendet einen Boten nach Telatyn, der die Postsendungen für die Gemeinden Poturzyn und Dołhobyczew zu übernehmen hat.

Die Gemeinde Dołhobyczew lässt ihre Post von Poturzyn abholen. Die Postsendungen haben alle Gemeindeeinwohner dem Soltys zu übergeben, dieser übergibt sie dem Boten, der sie dorthin zu tragen hat, woher er die Post abholt.

Sämtliche Postsendungen müßen in einer ledernen, mit einem guten Schloß versehenen Tasche aufbewahrt werden.

Das Abgeben und Übernehmen der Post geschieht seitens des Wójt gegen jeweilige Empfangsbestätigung. (Ein Muster der Empfangsbestätigung ist am Schluße des vorliegenden Artikels ersichtlich gemacht).

Der postabführende und postübernehmende Bote muß unbedingt ein vertrauenswürdiger und verläßlicher Mann sein.

Sämtliche Soltysen müßen tagtäglich zur bestimmten Zeit sich im Gemeindeamte versammeln, die Postsendungen übernehmen und sodann an ihre Einwohner weiterbefördern.

Alle diejenigen, die gegen die obigen Vorschriften handeln, (Wójts, Soltysen und Boten), werden, sofern ihr Tun oder Laßen nicht unter die Bestimmungen der Strafgesetze fällt, mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K. bezw. mit einer Arreststrafe in der Dauer bis zu 6. Monaten bestraft werden.

7. Amtstunden für die Zivilbevölkerung an Wochentagen:
von VIII bis XII vorm. und von 2 bis 6 nachm.
An Sonntagen von VIII^{30} bis XI^{30} vorm. und von 3 bis 4 nachm.

II.

Auszug aus dem Telegramm-Reglement.

§ 12.

Privattelegramme werden ausschliesslich in offener Sprache zur Aufgabe und Abgabe zugelassen. Sie müssen deutsch, polnisch oder ungarisch abgefasst sein. Mitteilungen über militärische Verhältnisse irgend welcher Art sind verboten.

§ 13.

Zulässig ist.

1. die Zurückziehung der Telegramme;
2. die Aufgabe dringender Telegramme;
3. die Vorausbezahlung der Antwort;
4. Das Verlangen der Wiederholung;
5. die Aufgabe von Telegrammen an mehrere Adressen;
6. das Verlangen einer Empfangsanzeige;
7. das Verlangen der Nachsendung;
8. das Verlangen der Weiterbeförderung durch die Post;
9. Das Verlangen einer Aufgabebestätigung.

§ 14.

Die Telegrammgebühr beträgt für alle im § 11 angeführten Relationen für das Wort 6 h., mindestens aber 60 h.

Für eine besondere Verfügung des Absenders nach § 13 ist zu entrichten:

1. bei Zurückziehung von Telegrammen,
   a) die noch nicht abtelegraphiert sind, 25 h; der Rest der Taxe wird rückgezahlt,
   b) die bereits abtelegraphiert sind, die Gebühr für eine bezahlte Dienstnotitz;
2. bei Aufgabe dringender Telegramme die dreifache Gebühr;
3. bei Vorausbezahlung der Antwort die Gebühren für das Antworttelegramm;
4. bei Verlangen der Wiederholung den vierten Teil der Telegrammgebühr;
5. bei Angabe mehrerer Adressen eine Gebühr von 50 h. für jede Abschrift, die höchstens 100 Worte enthält; bei mehr Worten sind für weitere je 100 Worte jeder Abschrift oder einen Bruchteil hievon 50 h. zu entrichten;
6. bei Verlangen einer Empfangsanzeige:
   a) auf telegraphischem Wege 60 h. wenn als dringendes Telegramm 90 h.
   b) auf postalischem Wege 35 h.;
7. bei Verlangen der Nachsendung die für

die Übermittlung an die neue Adresse entfallende Telegrammgebühr;

8. die Weiterbeförderung durch die Post erfolgt gebührenfrei;

9. für die Ausstellung eines Aufgabescheines sind 10. h. zu entrichten.

§ 15.

Die Telegraphengebühren sind in der Regel vom Absender im vorhinein zu entrichten. Die Einhebung beim Adressaten erfolgt nur:

a) bei sprachwidrigen Wortzusammenziehungen oder Wortveränderungen;

b) beim Botenlohn (§ 16).

Die Entrichtung der Gebühren durch den Absender kann im barem oder in Briefmarken, durch den Adressaten nur im barem erfolgen.

§ 16.

Telegramme an Adressaten im Standort eines Etappenpost- und Telegraphenamtes werden zugestellt. Ausserhalb des Standortes (im Aussenbezirk) erfolgt nach Tunlichkeit die Zustellung durch Boten, deren Entlochnung nach einem besonders festgesetzten Tarif dem Adressaten obliegt.

III.

Postanweisungsdienst im Okkupationsgebiet.

Auf Grund der Vdg. des Armee Ober-Kommandanten vom 7. III. l. J. V. Bl. Nr. 8, über den Post und Telegraphendienst § 4. Pkt. 7 und § 5. Pkt. 7 wird bestimmt:

§ 1.

Die Überweisung von Geldbeträgen mittels Postanweisung ist zulässig:

a) innerhalb des Okkupationsgebietes,

b) nach und aus Österreich, Ungarn und Bosnien Herzegowina.

Im Okkupationsgebiete sind alle Etap.-Postämter I Kl. und die mit besonderer Verfügung bestimmten Etap.-Postämter II Kl. mit der Annahme von Postanweisungen betraut.

Die Versendung von Postanweisungen an die Feldpostämter und die Etap.-Postämter mit Nummerbezeichnung ist unzulässig.

§ 2.

Der Höchstbetrag einer Postanw. beträgt 1000 K.

Die Postanw. müssen auf Kronenwährung lauten.

Zur Ausstellung der Postanw. sind ausschliesslich die amtlichen Formulare zu benützen, deren Preis 3 h. beträgt.

Die Postanw. können in deutscher oder poln. Sprache ausgestellt werden.

§ 3.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 10 h. für jede 50 K. und ist durch Aufkleben von Briefmarken auf dem rechtsseitigen Abschnitt der Vorderseite des Blanketts zu entrichten.

§ 4.

Die k. u. k., k. k. und kgl. ung. amtlichen Stellen sind im Verkehr untereinander von der Entrichtung der Postanweisungsgebühren befreit. Der Portofreiheitsvermerk „Dienstsache“ und der Abdruck des Amtsstempels ist auf dem rechtseitigen Abschnitt der Vorderseite des Blanketts anzubringen.

§ 5.

Das Verlangen nach telegr. Übermittlung, Bestellung durch Eilboten oder Ausstellung einer Auszahlungsbestätigung ist unzulässig.

§ 6.

Eine Zustellung des mittels Postanw. angewiesenen Geldbetrages findet nicht statt.

An Orten, in welchen die Zustellung bescheinigter Sendungen eingeführt ist, werden die Postanw. zugestellt. Der Geldbetrag wird beim Postamt gegen Rückstellung der vom Empfangsberechtigten unterfertigten Postanw. an den Überbringer ausgezahlt.

Die Post ist nicht verpflichtet, die Legitimation des Überbringers und die Echtheit der Unterschrift des Empfangsberechtigten auf der Postanw. zu überprüfen.

An anderen Orten werden die eingelangten Postanw. avisiert.

Die Gebühr für die Zustellung oder Avisierung einer Postanw. beträgt 4 h.

§ 7.

Die Frist zur Behebung einer avisierten oder zur Abholung vorliegenden Postanw. beträgt 7 Tage u. zw.

a) nach dem Eintreffen der Postanw., wenn sich der Empfänger die Abholung vorbehalten hat;

b) nach der Zustellung der Postanw. oder des Avisos.

Der Tag des Eintreffens und der Zustellung wird in die Behebungfrist nicht eingerechnet, ebenso bleiben die Sonn-und allgemeinen Feiertage ausser Betracht.

§ 8.

Die Post haftet dem Absender einer Postanw. für den eingezahlten Betrag bis zur Auszahlung an den Empfangsberechtigten. Hievon gelten folgende Ausnahmen;

a) Bei postlagernd adressierten Postanw. erlischt die Haftpflicht durch Auszahlung an eine Person, die nachgewiesen hat, dass ihr Name und Stand mit den Adressangaben der Anweisung übereinstimmen.

b) Wird eine Postanw. zugestellt, so haftet die Post nicht für die Prüfung der Legitimation des Überbringers und der Echtheit der Unterschrift des Empfangsberechtigten (§ 6, Absatz, 3).

§ 9.

Die Frist für die Reklamation wegen Auszahlung einer Postanw. an einen Unberechtigten beträgt 6 Monate nach dem Tage der Aufgabe.

Mit Ablauf der Reklamationsfrist erlischt der Anspruch auf Entschädigungen für Fehlauszahlungen.

Nach Ablauf von 3 Jahren, von dem auf die Einzahlung folgenden Tag an gerechnet, verfallen nicht reklamierte Postanw.-Beträge zu Gunsten der Postanstalt.

§ 10.

Die sonstigen Bestimmungen sind in der Dienstvorschrift für den Postanw.-Dienst im Okkupationsgebiet enthalten.

§ 11.

Der Postanw.-Dienst wurde am 10. April 1916 aufgenommen.

Auf dem Postanw.-Abschnitt sind nur kurze, den Zweck der Zahlung bezeichnende Vermerke gestattet, sonstige Mitteilungen aber sind unzulässig.

Zahl der gewöhnlichen Briefe, Zeitungen, Drucksorten u. drgl.	Zahl	Nummern der Geldbriefe bezw. Vor- u. Zuname d. Aufgebers	Währung K	Währung h	Zahl	Nummern der Postanweisungen bezw. Vor- u. Zuname d. Aufgebers	Währung K	Währung h

Zahl	Nummern der Pakete bezw. Vor- u. Zuname d. Aufgebers	Zahl der Rezepiesse	Zahl der Avisos	Unterschrift des Wójts des Aufgebenden	Unterschrift des Wójts des Abnehmenden

13.

Ausschwärmen der Nadelholz-Borkenkäfer.

Es beginnt gegenwärtig die Periode des Ausschwärmens gewisser Nadelholz-Borkenkäferarten, von welchen manche bei günstiger (warmer) Witterung schon im März ausschwärmen, somit erscheint es notwendig, den Nadelholzbeständen jetzt schon die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden, um derart einer etwaigen grösseren Borkenkäferinvasion rechtzeitig vorzubeugen.

Diese Gefahr ist im heurigen Jahre eine viel grössere als im Vorjahre, weil alle durch Geschosse, durch Wind oder Schnee beschädigten Bäume heuer mehr oder minder sichtbar kränkeln, daher sehr geeignete Objekte für die Ansiedlung und massenhafte Vermehrung des Borkenkäfers sind. Das Gleiche gilt für das etwa vorhandene Ast-Gipfel- und Stamm-Material.

Die Gemeindevorstände werden daher beauftragt, die Aufmerksamkeit der Waldbesitzer auf diesen Umstand in geeigneter Weise zu lenken und sie aufzufordern die ordnungsmässige Aufarbeitung und Entrindung der vorbezeichneten Hölzer, sowie die Aufarbeitung bezw. Räumung des Gipfel- und Astholzes durchzuführen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst BERAN m. p.

Druck und Verlag des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.

